

K&R Aktuell

Herbstakademie 2008 der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) in Essen



32 Vorträge und Diskussionen in 22 Stunden, 8 Themengebiete an 2,5 Tagen - vom 10. bis 13.9. 2008 fand die 9. Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) in Essen statt. Unter dem Motto „Von AdWords bis Social Networks - Neue Entwicklungen im IT-Recht“ tagten über 130 Teilnehmer in der inspirierenden Atmosphäre der Zeche „Zollverein“. In dem besonderen Ambiente des alten Industriegeländes, welches nunmehr der Kunst/Design und der Dokumentation gewidmet ist, wurden von Referenten aus Wissenschaft und Praxis hochkarätige Vorträge präsentiert. Von dem nach drei Seiten verglasten Tagungsraum mit einer beeindruckenden

Aussicht hätte man verführt sein können, den Blick über das grüne Ruhrgebiet schweifen zu lassen - die spannenden und hochaktuellen Vorträge hielten davon jedoch gekonnt ab. Dank der stringenten Organisation des Tagungsleiters *Prof. Dr. Jürgen Taeger* und der charmanten Moderatorenhinweise auf Einhaltung der Redezeit mittels gelber/roter Karten fanden alle Vorträge auch tatsächlich ihren Platz.

1. Zivil- und Wirtschaftsrecht

Der erste Akademietag begann mit Fragen rund um die Haftung in Zeiten des Web 2.0. Unter der Berücksichtigung der Entwicklung der Rechtsprechung zum Haftungsrecht mit einem Ausblick auf mögliche gesetzgeberische Ansätze startete RA *Markus Rösse* mit seinem Vortrag über die Haftung für das Verhalten Dritter - eines der Themen, das sich wie ein roter Faden durch die Tagung zog. In dem anschließenden Referat über die Haftung bei Account-Überlassung und Account-Missbrauch schlug *Dr. Carsten Herresthal* vor, entsprechend der Rechtsprechung zu BTX einen Anscheinsbeweis der Nutzung durch den Account-Inhaber anzunehmen. RA *Dr. Michael Rath* präsentierte einen Überblick über das Thema IT-Compliance und widmete sich insbesondere dem Thema „e-Discovery“. Bei der Untersuchung von Fallbeispielen über die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung kam RA *Dr. Bernd Lorenz* zu der nachvollziehbaren Schlussfolgerung, dass bei dem Betrieb eines eBay-Shops nicht der Shopbetreiber, sondern nur der Betreiber der Plattform zur Bereithaltung entsprechender Informationen verpflichtet ist. Allerdings muss der (gewerbliche) Verkäufer auf der Auktionsplattform regelmäßig die fernabsatzrechtlichen Angaben leisten, welche der Anbieterkennzeichnung weitgehend entsprechen. Prof. *Dr. Jens M. Schmittmann* fasste in seinem „Update IT und Steuerrecht“ die wesentliche Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Steuerrecht betreffend den Bereich IT zusammen und warf die provozierende Frage auf, ob künftig auch virtuelle Spielfiguren, die durchaus wertvoll ausgestattet sein können und gehandelt werden, der Aktivierungspflicht unterliegen werden.

2. Telekommunikationsrecht

Als aktuelles Thema bewegte die Frage nach der Zulässigkeit der Datenspeicherung die Referenten. RA *Bastian Cremer* erörterte das Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Speicherpflicht, in welchem sich Anbieter von TK-Diensten befinden. In Hinblick auf den Beschluss des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung wies er darauf hin, dass bei der Frage nach der Herausgabe der Daten immer eine Differenzierung nach dem Zweck der Datenspeicherung zu Vorratsdatenspeicherung oder zu betrieblichen Zwecken erfolgen müsse. RA *Ingo Schöttler* kam in seinem Vortrag „To Store or Not to Store“ unter Darstellung der verschiedenen wissenschaftlichen Theorien zum Ergebnis, dass die Speicherung von IP-Adressen der Besucher einer Website höchst problematisch bleibt. Präzise und systematisch erörterte RA *Timoleon Kosmides* die Kriterien zur Bestimmung der Rechtsnatur des Access-Providing-Vertrags und die Bestimmung der Rechtsfolgen im Störungsfall. Den Beschluss des BGH (Beschl. v. 23.3. 2005, IIIZR 338/04, K&R 2005, 326 ff.) ordnete er zutreffend als wegweisend, aber nicht ohne weiteres verallgemeinerungsfähig ein. Das „Update Telekommunikationsrecht“ durch RA *Dr. Matthias Baumgärtel* rundete den Themenblock ab und gab neben der Darstellung der neuesten Rechtsprechung einen Ausblick auf geplante Gesetzesvorhaben in der EU (RL zur Überarbeitung des TK-Rechtsrahmens) und in Deutschland (Geszentwurf zur Änderung des TKG).

3. IT-Rechtsschutz und -Vertragsrecht

Die Entwicklung des Systemvertrages und des Systemlieferungsvertrages stellte *Marco Junk* vom BITKOM e. V, aus Sicht der Industrie dar. Der Systemlieferungsvertrag ist

derzeit seines Erachtens für kleinere Aufträge unpraktikabel - nicht nur aufgrund des Umfangs von 75 Seiten. Einen guten Überblick über die mit der neuen GPL Version 3 erfolgten Änderungen verschaffte *Miriam Ballhausen*, die hinsichtlich der Lizenzkompatibilität anmerkte, dass nur mit einer echten Kompatibilitätsklausel die Probleme der Kombination verschiedener Lizenzen gelöst werden könne. Im „Update EDV-Vertragsrecht“ präsentierte RA *Dr. Detlev Gabel* u. a. die neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht und das Problem der Haftung der Bank für den Schaden des Phishing-Opfers.

4. Gastvortrag: On demand als Geschäftsmodell

Aus Sicht eines mittelständischen Software-Unternehmers stellte *Heinz-Paul Bonn*, Vizepräsident des Bitkom e. V. in einem plastischen Vortrag das Geschäftsmodell Software as a Service (SaaS) als Anwendung der Zukunft vor. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in den USA erwartet *Bonn*, dass sich in den kommenden 2-3 Jahren SaaS auch verstärkt in Deutschland durchsetzen wird. Künftig wird dabei auch der Service des Anbieters an Bedeutung gewinnen - beispielsweise die Verwaltung von Dokumenten per SaaS durch den Anbieter der Software.

5. Internetrecht

Thematisch an den Gastvortrag anknüpfend legte RAin *Corinna Preuß* zu Beginn des zweiten Kongresstages die rechtlichen Aspekte von Software as a Service dar. Dadurch, dass bei SaaS keine spezifischen Anpassungen der Software für den Kunden vorgenommen werden, resultiert, dass die vertraglichen Gestaltungen in den meisten Fällen AGB-rechtlich zu beurteilen sind. Diskutiert wurde anschließend das Problem der Insolvenz des SaaS-Anbieters. Dabei wurde die Vereinbarung von Escrow-Klauseln nicht als die optimale Lösung angesehen, da es Schwierigkeiten bereiten würde, einen Anbieter zu finden, der ein fremdes SaaS-Angebot übernehmen und für den Kunden bereitstellen werde. Praktikabler sei hier von vorneherein die Verpflichtung zur Integration eines Backup-Anbieters, zu dem im Falle einer Insolvenz gewechselt werden könne. Prägnant stellte *Stefanie Kleinmanns* das Problem und den Stand der Rechtsprechung und Forschung zum Thema „Google AdWords“ dar und kam im Ergebnis dazu, dass Einzelfallentscheidungen gefällt werden müssen, differenziert nach der Art des Keywords und nach der konkreten Gestaltung der Anzeige selbst. RA *Christian Solmecke* berichtete aus seiner täglichen Praxis über das Vorgehen der Rechteinhaber und die möglichen Reaktionen der Abgemahnten im Fall von Urheberrechtsverletzungen bei der Nutzung von P2P-Netzwerken. Nicht nur aufgrund des ungewöhnlichen Titels „Von alternden Zeitzeugen, wundersamen Fundstücken und glanzloser Führerherrlichkeit - Rechtsfragen eines kollektiven Gedächtnisses“ fiel der Vortrag von RA *Christian Korte* auf. Auch die anschauliche und ehrliche Darstellung der rechtlichen Probleme rund um die Verwirklichung eines Web 2.0-Projektes wusste zu überzeugen. Als Hauptproblem arbeitete *Korte* heraus, bei der Installation von Plattformen mit nutzergeneriertem Inhalt die Balance zu finden zwischen der möglichst weitgehenden Beteiligung der Nutzer und der vielfältigen Haftungsfallen für den Anbieter. Der Referent gab ein Modell zu bedenken, bei dem die Nutzer selbst anhand eines Online-Fragebogens z. B. die urheberrechtliche Zulässigkeit des Einsteilens von Fotografien beurteilen können. Auch zum Themenblock Internetrecht wurde ein Update-Vortrag angeboten. RA *Jan Pohle* präsentierte die neuesten Entscheidungen zum Domainrecht (vw.de, Domainparking), zu Haftung, Bewertungsforen, Jugendschutz und Linkhaftung.

6. Urheberrecht

Ganz im Zeichen der Umsetzung der Enforcement-RL in nationales Recht seit dem 1.9. 2008 bewegten sich die Vorträge des Themenbereichs Urheberrecht. Das Verhältnis des § 809 BGB und des neuen Besichtigungsanspruchs nach § 101 a UrhG sowie die prozessuale Durchsetzung der Besichtigungsansprüche stellte *Dr. Nicolai Wiegand* in seinem Vortrag dar. RA *Markus Klinger* wies in seinem Vortrag darauf hin, dass ein Besichtigungsanspruch regelmäßig ohne vorherige Abmahnung anhängig gemacht werden müsse. Eine Abmahnung könne von den Gerichten als dringlichkeitsschädlich angesehen werden, da aufgrund dessen bereits Veränderungen an dem zu besichtigenden Werk vorgenommen worden sein könnten. *Judith Lammers* vom BITKOM e. V. stellte die Grundsätze der urheberrechtlichen Abgaben bei IT-Produkten dar. Ferner zeigte sie die Streitigkeiten zwischen der Industrie und den Verwertungsgesellschaften über die Höhe der zu leistenden Abgaben auf. In seinem präzisen und kompakten Vortrag „Update Immaterialgüterrecht“ würdigte RA *Dr. Volker Schumacher* die derzeitigen Entwicklungen mit eigenen kritischen Anmerkungen. So nahm er beispielsweise zur Entscheidung des OLG Jena Stellung, das für die zulässige Nutzung von Bildern als Thumbnails keine konkludente Einwilligung der Künstlerin dadurch angenommen hatte, dass diese die Bilder im Internet zugänglich gemacht hatte.

Allein aufgrund des Wesens des Internets hätte nach Ansicht des Referenten hier aber eine konkludente Einwilligung angenommen werden müssen.

7. Datenschutz/Schutz der Persönlichkeitsrechte

Einen Schwerpunkt der Tagung bildete das Thema Datenschutz. RAin *Svenja Hoke* von der Schufa Holding AG stellte den aktuellen Regierungsentwurf zum BDSG dar. Aus ihrer Sicht bietet das bestehende Recht bereits einen ausreichenden Schutz der Betroffenen vor unzulässiger Datenverarbeitung. Gerade Banken verfügen über einen riesigen Pool verschiedener Kundendaten. Inwieweit und zu welchem Zweck diese genutzt werden dürfen, stellte RA *David Seiler* in seinem Vortrag „Credit-Scoring, Datamining und Datenschutz aus Bankensicht“ dar. Einen Überblick über die rechtliche Einordnung von Bewertungsplattformen im Internet verschaffte RA *Jan Dirk Roggenkamp* in seinem Vortrag, der sich auch der Haftung der Plattformbetreiber widmete. In der anschließenden kontroversen Diskussion wurde insbesondere die Lehrer-bewertungsplattform „Spickmich“ thematisiert. Nach Ansicht des Referenten seien dort bereits recht gute Schutz- und Kontrollmechanismen vorhanden, um willkürlichen Bewertungen vorzubeugen, da sich jeder Nutzer mit der Angabe verschiedener Daten über sich selbst registrieren müsse. Hochaktuell war auch das von RA *Dr. Christian Czychowski* präsentierte Thema zum Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz-, TK- und Urheberrecht. Der Referent äußerte sich hier kritisch zur Rechtslage und bot zum Abschluss eine Lösung des Konfliktes nach dem Modell der Grenzbeschlagnahme an.

Mit Rechtsfragen von Weblogs und Internet-Archiven, auch mit den Datenschutzaspekten bei Social Networks, setzte sich RAin *Britta Heymann* auseinander. Sie warf das Problem der nachträglich unzulässig gewordenen Berichterstattung in Internetarchiven auf und beleuchtete die diesbezügliche Verantwortlichkeit des Providers. Ein weiteres brisantes Thema griff RA *Dr. Sebastian Meyer* mit der Darstellung von datenschutzrechtlichen Fragen der Ortung eigener Mitarbeiter zu Kontrollzwecken auf. Grundsätzlich müsse eine Einwilligung der Mitarbeiter in derartige Kontrollmaßnahmen vorliegen, problematisch sei dann aber die Freiwilligkeit der Einwilligung wegen der besonderen Situation des Arbeitnehmers im Abhängigkeitsverhältnis. Zudem müsse eine Einwilligung konkret genug sein, um es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, seine Belange abzuwägen. Im „Update Datenschutzrecht“ ging RA *Dr. Flemming Moos* unter anderem auf das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus der BVerfG-Entscheidung vom 27.2.2008 (1BvR 370/07) ein und arbeitete die Voraussetzungen und die Reichweite heraus.

8. Verbraucherschutz und Strafrecht

Zu Beginn des abschließenden Themenblocks nahm RA *Dr. Sascha Vander* unerlaubte Modelle des Telefonmarketings ins Visier. Er beleuchtete unter anderem die Gesetzesvorhaben zum „Slamming“ und die geplanten Änderungen im Fernabsatzrecht und warnte abschließend vor einer drohenden Überregulierung. Auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Meinungen im Bereich der Informationspflichten im M-Commerce brachte *Dr. Edgar Rose* die Teilnehmer der Tagung. Aufgrund der immer komfortabler werdenden Geräte mit größeren Displays seien hier mittlerweile Lösungen denkbar, die z. B. in den Bestellablauf Links mit einbinden, unter denen dann die verpflichtenden Informationen abgerufen werden können. Wünschenswert fände der Referent eine gesetzliche Vorgabe einer verkürzten Widerrufsbelehrung für mobile Endgeräte. Abschließend präsentierte RA *Dr. Marco Gercke* anschaulich die internationalen Dimensionen des Internetstrafrechts und wies darauf hin, dass gerade das Strafrecht auf EU-Ebene relativ oft als Instrument der Regulierung herangezogen werde. Er stellte problematische Entwicklungen auf internationaler Ebene dar und gab seiner Erwartung Ausdruck, dass die Diskussion in dieser Hinsicht durchaus noch zu beeinflussen sei.

9. Fazit

Die neunte Herbstakademie der DSRI war eine sehr informative und gelungene Veranstaltung, abgerundet nicht zuletzt durch das ansprechende Rahmenprogramm. Besonders hervorzuheben ist außerdem, dass bereits zu Tagungsbeginn der im OIWiR Verlag erschienene und von *Jürgen Taeger* und *Andreas Wiebe* herausgegebene Tagungsband mit den Beiträgen der Referenten überreicht wurde. *Prof. Dr. Jürgen Taeger* lud zum Abschluss zur Herbstakademie 2009 nach Oldenburg ein, in die Stadt der Wissenschaft 2009 - für IT-Rechtler ein Pflichttermin!

RAin *Kathrin Berger*, STOPP PICK & KOLLEGEN, Saarbrücken

Erschienen in K&R Heft 10/2008